

# Altin AG, Baar

### Rückkauf eigener Aktien

zum Zweck der

## Kapitalherabsetzung

Die Altin AG (nachstehend Altin genannt) beabsichtigt, maximal 10% des Aktienkapitals zurückzukaufen. Diesen Beschluss hat der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 3. August 1999 gefasst. Er wird der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rück-kaufsvolumens beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt die Altin, die Unterbewertung ihrer Aktien hinsichtlich des Inventarwerts zu verringern und somit die Attraktivität der Aktien zu steigern.

## Handel auf zweiter Linie an der SWX Swiss Exchange

An der SWX Swiss Exchange wird eine zweite Linie für die Inhaberaktien Altin errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die Altin als Käuferin auftreten (mittels der Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die Altin als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Inhaberaktien Altin unter der bisherigen Valorennummer 512 742 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswiliger Aktionär der Altin hat daher die Wahl, Inhaberaktien Altin entweder im normalen Handel zu verkaufen oder aber der Altin zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die Altin hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Inhaberaktien Altin und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis).

Rückkaufspreis

Der Rückkaufspreis bzw. der Kurs der zweiten Linie dürfte sich in Anlehnung an den Kurs der auf der ersten Linie gehandelten Inhaberaktien

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwerf) sowie die Lieferung der gekauften Inhaberaktien Altin findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die Altin hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit dem Aktienrück-kauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Altin als alleiniges Börsenmit-glied Geldkurse für Inhaberaktien Altin auf der zweiten Linie stellen.

Verkauf auf der zweiten Linie Kotierung

Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Credit Suisse First Boston, Zürich.

Die Kotierung der Inhaberaktien Altin auf der zweiten Linie erfolgt ab 13. September 1999 im Segment der Investmentgesellschaften der SWX Swiss Exchange.

Börsenpflicht

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht, ausser-börsliche Transaktionen sind unzulässig.

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuem als Teilliguidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

#### 1. Verrechnungssteuer

1. Verrechnungssteuer
Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beaufträgte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.
In der Schweiz domizillierte Personen sind zur Rückerstattung der Verechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

## 2. Direkte Steuern

Direkte Steuern
Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuen entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:
   Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen und keinen Kapitalgewinn dar (Nennwertprinzip).
- b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:
   Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuer-baren Gewinn dar.

#### 3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr und EBK-Abgabe von 0.01% geschuldet).

#### Information der Altin

0.01% geschuldet).

Der Aktienrückkauf wurde durch Empfehlung der Übernahmekommission vom 8. September 1999 von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt. Aufgrund dieser Empfehlung verpflichtet sich die Altin, dass ihre auf der zweiten Linie gestellten Geldkurse für Inhaberaktien Altin maximal 2% höher notieren als die zur gleichen Zeit auf der ersten Linie gestellten Geldkurse. Aufgrund der Empfehlung der Übernahmekommission verpflichten sich des weiteren die Altin und die Banque Syz & Co AG, Genf, als im Zusammenhang mit dem Aktiennückkauf mit der Altin in gemeinsamer Absprache handelnde Person, die Handelstätigkeit ihres Eigenbestandes in Inhaberaktien Altin (Valorennummer 512 742) während der Dauer des Aktienrückkaufs täglich via Reuters (SYZCO) zu veröffentlichen.

M Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt die Altin, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Zürich, 13. Sept. 1999 Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON